

Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa)

Vom 6. Mai 2008

Auf Grund von § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 511) und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 517) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 6. Mai 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

I. Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Zulassungen zu folgenden Masterstudiengängen:

- Architektur (MAR),
- Kommunikationsdesign (MKD),
- Bauingenieurwesen (MBI),
- Elektrische Systeme (EIM),
- Business Information Technology (BIT),
- Informatik (MSI),
- Automotive Systems Engineering (ASE),
- Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT),
- Wirtschaftsingenieurwesen (MWI),
- Mechatronik (MME),
- Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS).

(2) Die Anzahl der Studienanfängerplätze ist in allen Masterstudiengängen beschränkt. Sie ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden – Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem Ergebnis eines studiengangspezifischen Auswahlverfahrens.

(3) Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz (ZIO) bleiben unberührt.

§ 2

Bewerbung

(1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Form schriftlich zu stellen. Der Antrag sowie alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen (vgl. §§ 2-4 ZIO) müssen für das Winter-

semester bis zum 1. Juni, für das Sommersemester bis zum 1. Dezember eines Jahres bei der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen). In der jeweils gültigen Fassung der ZZVO-FH ist für jeden Masterstudiengang bestimmt, ob die Zulassung zum Winter- und/ oder zum Sommersemester möglich ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn wegen Fehlens einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen noch kein Abschlusszeugnis über das grundständige Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen vorgelegt werden kann und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisher erbrachten Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit erfüllt werden. Die Bewerber nehmen am Auswahlgespräch nach § 6 und, sofern in den Einzelregelungen für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, an einem Studierfähigkeitstest mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der für die Abschlussnote vorgesehenen Gewichtungen ermittelt wird; das Ergebnis des Abschlusses nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unbeachtet. Im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 wird die Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vor Beginn der Vorlesungszeit erbracht werden und alle mit dem Abschluss zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 3

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang sind

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium, für das eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren festgesetzt ist, in einem der im Besonderen Teil für den jeweiligen Masterstudiengang festgelegten Studiengänge oder ein vergleichbarer Abschluss; die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn das grundständige Studium nicht mindestens mit der Gesamtnote 2,9 abgeschlossen wurde,
2. die erfolgreiche Teilnahme an dem Auswahlgespräch gemäß § 6,
3. gegebenenfalls der Nachweis, dass weitere Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind.

Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission des jeweiligen Masterstudiengangs (§ 4).

(2) Wird die Zulassung für einen dreisemestrigen Masterstudiengang beantragt und sind für das grundständige Studium nach Abs. 1 Nr. 1 nur sechs Semester Regelstudienzeit festgesetzt, ist zu Beginn des Masterstudiums ein Anpassungssemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Über die zu erbringenden Module entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit dem Studiendekan. Studien- und Prüfungsleistungen, die in früheren Hochschulstudien zusätzlich zu den im Studium nach Abs. 1 Nr. 1 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden, können als Modulteilprüfungen des Anpassungssemesters anerkannt werden. Die Zulassung zu dem jeweiligen Masterstudiengang wird mit der Auflage erteilt, dass die Zulassung zu den Modulteil-

prüfungen der Masterprüfung erst erfolgen kann, wenn alle Modulteilprüfungen des Anpassungssemesters erfolgreich abgelegt wurden.

(3) Bei der Anerkennung von akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Ausländische Bewerber, die den Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss nach Abs. 1 an einer nicht deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Diese sind durch die Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (mindestens DSH-2), des Tests für Deutsch als Fremdsprache (TestDaf, mindestens TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 ZIO) zu belegen.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Von dem Fakultätsvorstand wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die der Gruppe der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorenschaft angehören.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Präsident der Hochschule auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren umfasst die Antragstellung gemäß § 2 und ein Auswahlgespräch (§ 6). Im Besonderen Teil können darüber hinaus die folgenden Auswahlmaßstäbe (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 HVVO) festgelegt werden:

- Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind,
- fachspezifische Studierfähigkeitstests,
- Berufstätigkeit,
- praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen.

(2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und nach der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Näheres ist im Besonderen Teil geregelt.

(3) Auf der Grundlage der von den Bewerbern eingereichten Unterlagen entscheidet die Auswahlkommission, welche Bewerber zu einem Auswahlgespräch und - sofern im Besonderen Teil vorgesehen - zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests zugelassen werden. Näheres wird im Besonderen Teil bestimmt.

(4) Sind mehr Bewerber geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, erstellt die Auswahlkommission auf der Grundlage der Ergebnisse der Auswahlgespräche und gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse weiterer im Besonderen Teil festgelegten Kriterien eine Rangliste für die Zulassung. Näheres wird im Besonderen Teil festgelegt. Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
2. eine Zugangsvoraussetzung nach § 3 nicht erfüllt ist oder
3. eine Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

§ 6

Auswahlgespräche

(1) Während des Auswahlgesprächs sollen der Grad der Eignung und die Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf festgestellt werden.

(2) Die Auswahlgespräche finden in der Regel vor der Auswahlkommission statt. In begründeten Fällen kann der Fakultätsvorstand zur Durchführung der Auswahlgespräche mehrere Ausschüsse einsetzen, denen mindestens ein Professor und eine weitere hauptamtliche Lehrkraft angehören. Ein Ausschussmitglied soll Mitglied der Auswahlkommission sein.

(3) Die Bewerber werden von der Hochschule rechtzeitig über die Modalitäten des Auswahlgesprächs informiert. Der genaue Termin sowie der Ort werden spätestens zwei Wochen vor dem Gespräch durch die Hochschule bekannt gegeben.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission – gegebenenfalls die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nach Abs. 2 – bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach den in Absatz 1 genannten Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ jeweils auf einer Punkte- oder Notenskala. Aus den Bewertungen der Mitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Ein Bewerber hat erfolgreich an einem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn er sowohl für die Eignung als auch für die Motivation eine im Besonderen Teil für den jeweiligen Masterstudiengang festgelegte Mindestpunktzahl bzw. -note erreicht hat.

(5) Über das Auswahlgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem Datum, Uhrzeit, Ort des Gesprächs, die Namen der anwesenden Kommissions- bzw. Ausschussmitglieder und der Name des Bewerbers sowie die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs und die Beurteilung der Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ dokumentiert werden.

II. Abschnitt Besonderer Teil

§ 7

Studiengang Architektur (MAR)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Architektur ist ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes Studium in einem Studiengang der Fachrichtung Architektur gemäß § 3 Abs.1 Nr.1.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Architektur und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Tätigkeit in der Praxis, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ;1,0 bewertet. Die Notenpunkte der einzelnen Kommissionsmitglieder werden entsprechend Nr. 1 gemittelt. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach einer Rangliste statt.

Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt. Die Vorauswahlnote wird wie folgt ermittelt: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Architektur.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch nach Abs. 3 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche die Vorauswahlnote gemäß Abs. 4 und die Teilnote 1 gemäß Abs. 3 Nr. 1 jeweils zu 50 vom Hundert eingehen.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.

§ 8

Studiengang Kommunikationsdesign (MKD)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign ist ein Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Kommunikationsdesign oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Auswahlnote (vgl. Abs. 4).

2. Arbeiten, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder im Rahmen einer Berufstätigkeit erbracht wurden

Mit den Bewerbungsunterlagen ist ein Portfolio mit Motivationsbericht und 10–12 eigenen, gestalterischen Arbeiten aus dem Bereich Kommunikationsdesign und/ oder verwandter Fachrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Studium nach Abs. 1 oder einer beruflichen Tätigkeit erstellt wurden, sowie eine schriftliche Erklärung, dass alle vorgelegten Arbeiten selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, vorzulegen. Der Schwerpunkt der Arbeiten muss im Bereich des Kommunikationsdesigns liegen. Das Portfolio muss ohne digitale Hilfsmittel zu beurteilen sein. Die Bewertung des Portfolios ergibt die Vorauswahlnote.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend

4. Berufstätigkeit

Es werden nur gestalterische Arbeiten gemäß Nr. 2 berücksichtigt.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen und den Studierfähigkeitstests eine Vorauswahl statt. Dazu wird eine Rangliste nach der Vorauswahlnote gemäß Abs. 2 Nr. 2 erstellt. Die

Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Kommunikationsdesign.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird, unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch mindestens mit der Note „4,0“ abgeschlossen haben, eine Rangliste nach der Auswahlnote gemäß Abs. 2 Nr. 1 erstellt.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend

§ 9

Studiengang Bauingenieurwesen (MBI)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist ein mit mindestens der Note 2,9 abgeschlossenes Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Bauingenieurwesen und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Praxistätigkeit in dem Bereich Bauingenieurwesen oder Technischer Vertrieb, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1, nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ; 1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4 statt.

Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird. Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Bauingenieurwesen.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch gemäß § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 70 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 30 vom Hundert eingeht.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend

Studiengang Elektrische Systeme (EIM)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Elektrische Systeme ist ein mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossenes Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtung Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Elektrische Systeme und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Praxistätigkeit im Bereich Elektrotechnik, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1, nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ; 1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4 statt.

Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird. Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Elektrische Systeme.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch gemäß § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 70 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 30 vom Hundert eingeht.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.

Studiengang Business Information Technology (BIT)**(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1**

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Business Information Technology ist ein mit der Note 2,9 oder besser abgeschlossenes Studium der Ingenieur-, Natur-, Wirtschafts- oder Geisteswissenschaften mit Bezug zur Informatik. Des Weiteren sind nachzuweisen:

1. Einschlägige Programmierkenntnisse:

Die Bewerber kennen wesentliche Konzepte objektorientierter Programmierung und sind mit den Konstrukten einer objektorientierten Programmiersprache vertraut. Sie kennen die klassischen Datenstrukturen und beherrschen den programmtechnischen Entwurf sowie die Umsetzung in eine objektorientierte Programmiersprache (z. B. Java). Sie haben gelernt, selbständig geeignete Programmiermethoden zur Lösung praktischer Probleme anzuwenden.

2. Betriebswirtschaftliche Grundlagen:

Die Bewerber kennen die Grundlagen der betrieblichen Formen und Theorien sowie die Grundlagen der betrieblichen Rechnungslegung und Kostenrechnung.

3. Weitere Kenntnisse:

Insgesamt müssen die Bewerber über Kenntnisse aus dem Bereich „Programmierung“ und/ oder „Betriebswirtschaft und IT-gestützte Geschäftsprozesse“ in einem Umfang verfügen der es ihnen ermöglicht in einem maximal 30 ECTS umfassenden Anpassungssemester die Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiums zu erlangen.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1**1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs**

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Business Information Technology und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Praxistätigkeit in der Anwendung oder Erstellung Betrieblicher Informationssysteme die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1, nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ; 1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4 statt.

Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Studiengang Business Information Technology.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch gemäß § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 50 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 50 vom Hundert eingeht.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.

§ 12

Studiengang Informatik (MSI)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Informatik ist ein mit mindestens der Note 2,4 abgeschlossenes Studium der Informatik oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Informatik und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Praxistätigkeit im Bereich Informatik, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1, nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ; 0,5 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4 statt.

Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Informatik.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch gemäß § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 50 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 50 vom Hundert eingeht.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.

Studiengang Automotive Systems Engineering (ASE)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Automotive Systems Engineering ist ein Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Automotive Systems Engineering und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Auswahlnote (vgl. Abs. 4).

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Vorauswahlnote (vgl. Abs. 3). Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Vorauswahlnote. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend

4. Berufstätigkeit

Nicht zutreffend

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl statt. Dazu wird eine Rangliste nach der Vorauswahlnote gemäß Abs. 2 Nr. 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Automotive Systems Engineering.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach der Auswahlnote erstellt.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend

§ 14

Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik ist ein Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Umwelt- und Verfahrenstechnik, Physikalische Technik, Chemie/ Biologische Chemie oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Auswahlnote (vgl. Abs. 4).

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Vorauswahlnote (vgl. Abs. 3). Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Vorauswahlnote. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend

4. Berufstätigkeit

Nicht zutreffend

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl statt. Dazu wird eine Rangliste nach der Vorauswahlnote gemäß Abs. 2 Nr. 2 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach der Auswahlnote erstellt.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend

§ 15

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (MWI)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist ein abgeschlossenes Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit überdurchschnittlichem Erfolg in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Bauwesen, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau oder einer verwandten Fachrichtung.

Auf die einzelnen Studienrichtungen entfällt in der Regel jeweils ein Drittel der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Praxistätigkeit, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1, nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ; 1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4, getrennt nach den Studienrichtung Bauingenieurwesen, Elektro- und Informationstechnik und Maschinenbau, statt.

Dazu wird je Studienrichtung eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird: Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der für die jeweilige Studienrichtung zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch gemäß § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste je Studienrichtung nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 70 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 30 vom Hundert eingeht.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend

(6) Auswahlkommission

Die Auswahlkommission für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird vom Fakultätsvorstand der Fakultät Maschinenbau eingesetzt; der Kommission gehören je ein Mitglied der Fakultäten Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik und Maschinenbau an.

Für die Durchführung der Auswahlgespräche wird für jede Studienrichtung ein Ausschuss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 u. 3 eingesetzt. Die Mitglieder des Ausschusses für die Studienrichtung Bauwesen werden vom Fakultätsvorstand der Fakultät Bauingenieurwesen bestellt, die Mitglieder des Ausschusses für die Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik werden vom Fakultätsvorstand der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik bestellt, die Mitglieder des Ausschusses für die Studienrichtung Maschinenbau werden vom Fakultätsvorstand der Fakultät Maschinenbau bestellt.

§ 16

Studiengang Mechatronik (MME)

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Mechatronik ist ein Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Mechatronik, Feinwerktechnik oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1

1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs

Die Bewertung der Auswahlgespräche nach § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Mechatronik und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Auswahlnote (vgl. Abs. 4).

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Vorauswahlnote (vgl. Abs. 3). Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Vorauswahlnote. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird von der Hochschule Konstanz und dem NTB, Campus Waldau, nach Abschluss der Bewerbungsfrist durchgeführt. Der Prüfungstoff umfasst die folgenden Prüfungsgebiete des Bachelorstudiengangs Maschinenbau/ Konstruktion und Entwicklung (MKE) an der Hochschule Konstanz:

- a) Technische Mechanik 3 (Dynamik),
- b) Konstruktionslehre (Maschinenelemente),
- c) Strömungslehre.
- d) Elektrotechnik und Elektronik,
- e) Elektrische Antriebe,
- f) Mess-, Regelungs- und Steuerungstechnik.

Der Studierfähigkeitstest ist als 150-minütige Klausur zu erbringen. Der Test wird mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet. Hinsichtlich der sonstigen Prüfungsmodalitäten finden die Regelungen für die Modulteilprüfungen in der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Konstanz (SPOBa) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

Studienbewerber, die ein grundständiges Studium der Fachrichtungen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Mechatronik oder Feinwerktechnik abgeschlossen haben oder die bereits vor dem Termin des Studierfähigkeitstests Prüfungen über alle oben genannten Prüfungsgebiete erfolgreich abgelegt haben, müssen den Studierfähigkeitstest nicht erbringen. Für den Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfungen sind geeignete Zeugnisse und Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Studierfähigkeitstests einzureichen.

4. Berufstätigkeit

Nicht zutreffend

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen und den Studierfähigkeitstests eine Vorauswahl statt. Dazu wird eine Rangliste nach der Vorauswahlnote gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erstellt. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Mechatronik.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird eine Rangliste nach der Auswahlnote gemäß Abs. 2 Nr. 1 erstellt.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend

Studiengang Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS)**(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1**

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering and International Sales Management ist ein mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossenes Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1**1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs**

Die Bewertung der Auswahlgespräche gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt nach Eignung und Motivation für den Studiengang Mechanical Engineering and International Sales Management und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Aus den Noten der Mitglieder der Auswahlkommission bzw. der Ausschussmitglieder nach § 6 Abs. 2 wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Bewerber hat erfolgreich an dem Auswahlgespräch teilgenommen, wenn beide Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Das arithmetische Mittel der Noten für die Kriterien „Eignung“ und „Motivation“ bildet die Teilnote 1 für die Auswahlentscheidung.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Studiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung nach Abs. 1 bildet die Teilnote 2 für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Teilnote 2. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung zu berücksichtigen.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Praxistätigkeit in den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik, Technischer Vertrieb, die nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1, nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei wird die Berufstätigkeit auf Grund der eingereichten Unterlagen von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Notenpunktskala 0,0; 0,1; 0,2; ... ; 1,0 bewertet. Aus den Notenpunkten der einzelnen Kommissionsmitglieder wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so ermittelte Notenpunktzahl bildet die Teilnote 3 für die Auswahlentscheidung.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber zu dem Auswahlgespräch und gegebenenfalls zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach § 5 Abs. 3

Unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach den Kriterien in Abs. 2 Nr. 2 und 4 statt.

Dazu wird eine Rangliste nach einer Vorauswahlnote erstellt, die wie folgt ermittelt wird. Von der Teilnote 2 nach Abs. 2 Nr. 2 wird die in Abs. 2 Nr. 4 ermittelte Teilnote 3 abgezogen. Die Zahl der einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Mastertudiengang Mechanical Engineering and International Sales Management.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerbern, die das Auswahlgespräch gemäß § 6 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, eine Rangliste nach einer Auswahlnote erstellt, in welche

1. die Vorauswahlnote gemäß Abs. 3 zu 70 vom Hundert sowie
2. die Teilnote 1 gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu 30 vom Hundert eingeht.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/09. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulassung und das Auswahlverfahren im Studiengang Kommunikationsdesign vom 13. April 2004 außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Zulassungssatzung wurde im Amtsblatt der Hochschule Konstanz Nr. 18 veröffentlicht.